Bergkirchen, 26. April 2022

BKK ProVita

Die Kasse fürs Leben.

Öffentliche Bekanntmachung

49. Nachtrag
zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Verfahren beschlossenen 49. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 11.04.2022 genehmigt.

(Aktenzeichen: 112 – 59240.0 – 2328 / 2015)

Hinweis: Auf www.bkk-provita.de veröffentlicht am 26.04.2022

49. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2016

geltenden Satzung der

BKK ProVita

Beschluss des Verwaltungsrates der BKK ProVita im Umlaufverfahren nach § 2 Abs. IX der Kassensatzung i. V. m. § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

49. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abschnitt IX. wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 des IX. Abschnittes wird der Text ergänzt durch „Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie."

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde von dem Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Helmut Faber
Vorsitzende des Verwaltungsrats
Bergkirchen, 31. März 2022

BETRIEBSKRANKENKASSE BKK ProVita
(Dienstsiegel)

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 49. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 11. April 2022

112 - 59240.0 - 2328/2015

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(van Doorn)